

737064

Landgericht München I
Az.: 37 O 28484/11

verkündet am 18.07.2012

[Redacted]
Urkundsbeamtin



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

gegen

[Redacted]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht München I - 37. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED], die Richterin am Landgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 02.05.2012 folgendes

Endurteil:

- I. Dem Beklagten wird bei Meidung eines Ordnungsgeldes von EUR 5,00 bis zu EUR 250.000,00, an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten tritt, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten,

verboten,

im geschäftlichen Verkehr zum Zwecke des Wettbewerbs bei seiner Außendarstellung als Zahnarzt für zahnärztliche Behandlungen Preisnachlässe von nicht geringem Wert anzukündigen oder zu verbreiten oder die Außendarstellung durch Dritte zu veranlassen oder zu dulden, bei denen der Normalpreis dem erheblich reduzierten Preis gegenübergestellt wird, das Angebot zeitlich befristet ist und nur bei einer Behandlung innerhalb von 12 Monaten gilt,

so wie

am 01.09.2011, 8:45 Uhr in dem Internetportal

[www.\[REDACTED\]](http://www.[REDACTED])

„39 statt 120 € - Dank professioneller Zahnreinigung in der exklusiven Praxis für Zahnheilkunde Dr. [REDACTED] zu strahlend schönen und gesunden Zähnen“

„Preis: 39 €

Rabatt	Ersparnis
68%	81,00€“

Angebot läuft noch

15 15 00
Std. Min. Sek.

12 Monate gültig

[REDACTED]
[REDACTED]

und am 05.10.2011, 10:26 im Internetportal
www.[REDACTED]

„99 statt 520 € - Bleaching plus professionelle
Zahnreinigung für ein strahlend weißes
Lächeln in der Praxis [REDACTED]

Preis 99,00 €

Rabatt	Erparnis
81 %	421,00 €

Angebot läuft noch:

85 34 08
Std. Min. Sek.

Bereits 253 verkauft

12 Monate gültig

[REDACTED]
[REDACTED]

II. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

III. Das Urteil ist in Ziffer 1 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von EUR 3.000,00, in Ziffer 2 gegen Sicherheitsleistung von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

und folgenden

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR 15.000,00 festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Zulässigkeit von Werbemaßnahmen des Beklagten.

Der Kläger ist die Berufsvertretung der in der Stadt und im Landkreis [REDACTED] tätigen bzw. dort mit Hauptwohnung gemeldeten Zahnärzte. Seine Aufgabe ist es unter anderem, in seinem Bezirk im Rahmen der Gesetze die beruflichen Belange der Zahnärzte wahrzunehmen, die Erfüllung der zahnärztlichen Berufspflichten zu überwachen und an der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken.

Der Beklagte ist niedergelassener Zahnarzt mit eigener Praxis am [REDACTED]
[REDACTED]

Der Beklagte warb am 01.09.2011 wie folgt:

GROUPON

Wähle Deine Stadt:

Jetzt registrieren und 6 € pro Empfehlung verdienen!

Aktuelle Deals für München:

ky

Aktuelle Deals

Verpasste Deals

So funktioniert's

MyGroupon

Registrieren

Login

NEW!

Jetzt Deals mit Deinem iPhone kaufen und einlösen.

Klick hier für mehr Information

Jetzt gratis herunterladen

Empfehl den Deal: Facebook Twitter LinkedIn E-Mail

39 statt 120 € - Dank professioneller Zahnreinigung in der exklusiven Praxis [redacted] zu strahlend schönen und gesunden Zähnen

Preis: 39,00 €

Rabatt 68% Ersparnis 81,00 €



Angebot läuft noch:

15 15 00
Std Min Sek

Bereits 111 verkauft
Deal findet statt!

Freunden empfehlen!

Facebook Twitter E-Mail



Highlights

- Natürlich weiße Zähne ohne Risiko für Zahnschmelz und Zahnfleisch
- Das ultimative Pflegeprogramm der Zahnreinigung
- Schmerzfrei schön und attraktiv mit einer innovativen Technik und einem schützenden Mineral
- Mehr Selbstbewusstsein und eine souveräne Ausstrahlung dank strahlendem Lächeln
- Stylische, moderne, sehr gepflegte Praxis mit einem professionellen Team in bester Citylage
- Ideal für alle, die ein schnelles und nachhaltiges Ergebnis wünschen

Konditionen

- Gill für Professionelle Zahnreinigung (Dauer ca. 45 Min)
- Inkl. Entfernung von Belägen, Reinigung Zahnzwischenräume und Zahnfleischtaschen, Polieren, Remineralisierung u. Beratung
- Keine kassenärztliche Leistung
- 1 Gutschein pro Person einlösbar
- Terminvereinbarung erforderlich unter 089 / 29 36 98
- 12 Monate gültig

39 statt 120 € - Dank professioneller Zahnreinigung in der exklusiven Praxis für [redacted] zu strahlend schönen und gesunden Zähnen

Dein Lächeln beweist es: Du warst Vorbildlich. Karies und Bakterien hatten keine Chance, denn Du hast stets nach Vorschrift geputzt und Zahnseide abgespult und zudem regelmäßig den Zahnarzt Deines Vertrauens aufgesucht. Was bleibt, sind jedoch Verfärbungen, dieser fiese Belag auf Deinem Zahnschmelz, gegen den die Bürste einfach nichts ausrichten kann. Wirkliche Abhilfe schafft nur eine professionelle Zahnreinigung. Mit unserem Deal und der Praxis [redacted] wirst Du diese lästigen Ablagerungen endlich los.

Was geschieht bei einer PZR? In einem ersten Schritt werden Deine Zähne gründlich untersucht. Danach erfolgt mit Hilfe von Spezialinstrumenten die schonende Entfernung von harten und weichen Belägen. Zähne, Zahnzwischenräume und Zahnfleischtaschen werden gründlich gereinigt. Dann werden die Zähne poliert und ihre Oberfläche geglättet. In einem anschließenden Schritt folgt die Remineralisierung mit Fluorid, Calcium und Phosphor. Mineralien, die vor Säureangriffen der Bakterien schützen sollen. Abschließend erhältst Du ganz persönliche Tipps zur häuslichen Zahnpflege.

Praxis für Zahnheilkunde



National Deal:

29,95 € statt 149,70 €: Kodak Batterie-Mega-Pack inkl. Versand: 80 Max AA und 40 Max AAA ODER 120 Max AA haltbar bis 2018!

29,95 €

Wert 149,70 €

Ansehen



Weitere Angebote

39,00 € statt 119,70 €: 3x Cardioton - Cardiotraining plus Ultratone! Die Neuheit für Bodyforming, Straffung, Umfangreduzierung und mehr Schönheit bei Newbodies

39,00 €

Wert 119,70 €

Ansehen



39,90 € statt 90,00 €: 90 Minuten himmlische Tiefenentspannung mit der traditionellen asiatischen Ganzkörper-Massage im etrebele Kosmetikstudio

39,90 €

Wert 90,00 €

Ansehen



29,90 € statt 60,00 €: Exzellentes Bayrisches 4-Gänge-Menü für Zwei im Landgasthof Walchslädler Höb im Starnberger Seeland

29,90 €

Wert 60,00 €

Ansehen



140,00 € statt 280,00 €: Prag 2 UN für Zwei im Hotel Silenzio im September oder Oktober inkl. Frühstück, Rotwein, Fruchtetkorb, Infrarot-Sauna und mehr

140,00 €

Wert 280,00 €

Ansehen



67% mit Gutscheinen sparen

http://www

Lass Deinen Traum von strahlend weißen Zähnen wahr werden! Sichere Dir diesen Deal für die Praxis für [redacted] und lass Dein Lächeln in neuem Glanz erstrahlen

präsentiert auf [redacted]

... andere Stimmen meinen:

Google maps

Super netten Empfang, und darin die [redacted] auch die Zeit, zeigen auch mit Hilfe einem Spiegel was man hat, und erklären das ganze. Meine 2 Weisheitszähne waren für 1 in 30 Sekunden draußen, für die andere in wenige Minuten. Kann ich nur empfehlen [redacted]

[redacted]
[redacted]
[redacted]

199,00 € statt 535,00 €:
Parkettboden schleifen und neu versiegeln - Make-up und Wellness für 15qm Holzboden mit Farbton

199,00 €
Wert 535,00 €

Ansehen



24,90 € statt 58,00 €: Aqua Organische Gesichtsbildung - Jugendliche Frische und porentiefe Reinheit für Dein Gesicht bei AQUA MEDICAL SPA

24,90 €
Wert 58,00 €

Ansehen



34,90 € statt 96,00 €: Einmonatiger Anfänger-Gruppen-Sprachkurs in einer Sprache Deiner Wahl in der Sprachschule Cosmopolitan

34,90 €
Wert 96,00 €

Ansehen



18,90 € statt 38,90 €: St. Pierre Fischfilet in Zitronenbutter ODER gegrilltes Entrecote für Zwei, exzellente regionale Küche zur Wahl im Weinhaus Knot!

18,90 €
Wert 38,90 €

Ansehen



Computer Test-Sieger

Groupon ist Testsieger im Bereich Gutscheine Anbieter (Ausgabe 15/2010, Note 2,52)

ARD

Groupon.de Bericht bei der ARD Sendung Plusminus

A-F G-L M-R S-X Y-Z

Aachen	Köln
Berlin	München
Bielefeld	Nürnberg
Bonn	Regensburg
Braunschweig	Saarbrücken
Bremen	Stuttgart
Düsseldorf	Wien
Düsseldorf special	Zürich
Erfurt	
Hamburg	
Hamburg special	
Hannover	
Karlsruhe	
Köln	
Koblenz	

Groupon Kundenservice

Fragen, Anregungen, Wünsche - wir kümmern uns drum!

01805 23 23 88*

info@groupon.de

Hier findest du unsere FAQs!

*0,14 € pro Anruf aus dem deutschen Festnetz
Mobilfunk max. 0,42 €/min. MwSt 9-16% in SA

Der Beklagte warb weiter am 05.10.2011 wie folgt:

Mit Gutschein 81% sparen in

http://www

45

99 statt 520 € - Bleaching plus professionelle Zahnreinigung für ein strahlend weißes Lächeln in der Praxis für Zahnheilkunde

Preis: 99,00 €

Rabatt 81% Ersparnis 421,00 €



Angebot läuft noch:

85 34 08
Std. Min. Sek.

Bereits 253 verkauft

Deal findet statt!

Freunden empfehlen!

Facebook Twitter E-Mail



Highlights

- Unschlagbare Kombination aus Zahnreinigung und Bleaching für ein umwerfend weißes Lächeln
- Effektive Zahnreinigung bereitet Deine Zähne optimal auf die Aufhellung vor
- Höchst-wirksame und schonende Bleaching-Methode
- Anfertigung einer individuellen Schiene - auch anschließende Weiterbehandlung zu Hause problemlos möglich
- Analyse der Zahnfarbe und Deine Wunschfarbe bestimmen das persönliche Ergebnis

Konditionen

- Gilt für Bleaching inkl. professionelle Zahnreinigung
- 1 Gutschein pro Person einlösbar
- Terminvereinbarung mit Angabe des Gutschein-Codes erforderlich unter 089 / 29 36 98
- 12 Monate gültig

99 statt 520 € - Bleaching plus professionelle Zahnreinigung für ein strahlend weißes Lächeln in der Praxis

Strahlend weiße Zähne sind ein positiver Blickfang und tragen enorm zu einem attraktiven Erscheinungsbild bei. Doch leider sind unsere Zähne von Natur aus selten so weiß, wie wir sie uns wünschen. Die effektive Kombination aus Bleaching und professioneller Zahnreinigung in der Praxis stärkt Dein Lächeln und schenkt Dir ein unschlagbares Selbstbewusstsein!

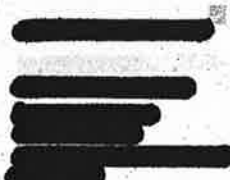
Immer mehr Menschen greifen zu der effektiven Bleaching Methode. Um Nebenwirkungen, wie Beschädigung des Zahnschmelzes oder ungleichmäßige Färbung zu vermeiden, ist es wichtig sich in die Hände erfahrener Zahnärzte zu begeben. Nur dann sind eine optimale Schonung und ein einheitliches Farbbild der Zähne garantiert. In der Praxis von [redacted] profitierst Du von einem sanften und individuellen Bleichverfahren, ganz auf den Zustand Deiner Zähne und Dein Wunschergebnis abgestimmt.

• Und so wird's gemacht:

1. Zunächst werden die Zähne gereinigt und von durch Kaffee-, Tee- oder Nikotingehalt bedingten Verfärbungen mittels einer professionellen Zahnreinigung befreit.
2. Die Zahnfarbe wird bestimmt und eine Wunschfarbe festgelegt.
3. Am Ende der ersten Sitzung wird ein Abdruck der Zähne erstellt, und anschließend eine Schiene angefertigt.
4. In der zweiten Sitzung wird die Schiene angepasst und ein erster Bleichvorgang durchgeführt. Weitere Bleichverfahren können bei Bedarf mithilfe der Schiene bequem zu Hause durchgeführt werden.
5. In einer Kontrolluntersuchung wird das, oft erstaunliche, Ergebnis begutachtet und anhand von Farbmustern die erfolgte Veränderung veranschaulicht.

Du genießt ein sauberes Gefühl und Dein strahlendes Lächeln überzeugt in jeder Lebenssituation. Eine persönliche und angepasste Behandlung ermöglicht ein individuelles Ergebnis, das genau Deinen Vorstellungen entspricht. Mit dem heutigen Rabatt Coupon sind gesunde und weiße Zähne bald kein Wunschtraum mehr, mit einer Bleaching Behandlung in der Praxis für [redacted]

... andere Stimmen meinen:



präsentiert auf [redacted]

Google maps

*Super netten Empfang, und dann die 2 Ärzte [redacted] nahmen sich die Zeit, zeigen auch mit Hilfe einem Spiegel was man hat, und erklären das ganze. Meine 2 Weisheitszähne waren für 1 in 30 Sekunden draußen, für die andere in wenige Minuten. Kann ich nur empfehlen [redacted]

[redacted]
[redacted]
[redacted]

Der Kläger hörte den Beklagten berufsrechtlich an und mahnte ihn ab (Anlagen K 6, K 7). Der Beklagte lehnte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ab (Anlage K 8) und setzte seine Werbung im Internetportal Groupon fort (Anlage K 5.1).

Der Beklagte hat mit der Groupon GmbH zu den Konditionen, die sich aus dem Antragsformular Anlage K 9 ergeben, eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Der Beklagte muss demgemäß von dem aus der Werbung ersichtlichen Angebotspreis 50 % als „Erfolgsprämie für Kundengewinnung“ an Groupon abgeben.

Die dargestellten Angebote des Beklagten im Internet auf www.groupon.de können nur Online angenommen werden. Die Bezahlung des Groupon-Gutscheines erfolgt sofort bei Erwerb und nicht erst bei Einlösung des Gutscheins.

Eine professionelle Zahnreinigung dauert ca. 45 Minuten.

Der Kläger trägt vor, dass eine professionelle Zahnreinigung für EUR 39,00 fachgerecht nicht durchgeführt werden könne, ebenso wenig ein „Bleaching + Zahnreinigung“ für EUR 99,00.

Er führt weiter aus, dass ein Zahnarzt durchschnittlich pro Stunde EUR 202,80 erwirtschaften müsse, um seine Kosten zu decken (siehe Anlage K 17). Daher könne der Beklagte nicht kostendeckend arbeiten, wenn er eine 45 Minuten dauernde Leistung für EUR 39,00 anbietet.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Werbung des Beklagten berufswidrig sei.

Sie verstoße zum einen gegen § 8 Abs. 2 BOZ, da die Dumpingangebote des Beklagten darauf abzielten, einen Kollegen aus seiner Behandlungstätigkeit oder als Mitbewerber um eine berufliche Tätigkeit durch derartige unlautere Handlungen zu verdrängen. Aus der begrenzten Gültigkeit und dem kurzen Angebotszeitraum ergebe sich, dass der Beklagte mit den deutlich reduzierten Preisen allein die Anlockung von Patienten bezwecke.

Der Kläger ist weiter der Ansicht, dass die Werbung des Beklagten gegen § 15 S. 1 BOZ verstoße, weil der Beklagte nur einen Bruchteil des angemessenen Honorars berechne. Die Vorschrift des § 15 Abs. 1 BOZ, nach der eine Honorarforderung angemessen sein muss, verbiete ihrem Wortlaut nach und entsprechend ihrem Sinn und Zweck her nicht nur unangemessen hohe, sondern auch unangemessen geringe Vergütungen. Dies sei erforderlich, weil sich die zahnärztliche Berufsausübung nicht an ökonomischen Erfolgskriterien, sondern

an medizinischen Notwendigkeiten zu orientieren habe. Aus der Tatsache, dass der Beklagte selber seine angemessenen Preise zunächst mit EUR 120,00 für eine professionelle Zahnreinigung sowie mit EUR 520,00 für Bleaching + professionelle Zahnreinigung beziffert, sind die Angebotspreise im Verhältnis hierzu als unangemessen gering zu bewerten, zumal von diesen – unstreitig - noch eine Erfolgsprämie an den Betreiber der Internetplattform Groupon abgeführt werden muss.

Die Werbung des Beklagten verstoße auch gegen § 21 Abs. 1 BOZ, da sie übertrieben, reklamehaft und anpreisend sei. Sie sei reklamehaft, weil der Beklagte nach Form und Inhalt in aufdringlicher Weise die in der Wirtschaft üblichen Werbemethoden unzulässig verwende. Sie sei auch vergleichend im Hinblick darauf, dass der Beklagte seinem normalen Preis einen zeitlich befristeten Preis zu Werbezwecken gegenüberstellt.

Die Werbung sei zudem irreführend, weil die angebotenen Leistungen zu den Angebotspreisen fachgerecht nicht durchzuführen seien.

Mit dem Versprechen einer Erfolgsprämie verstoße der Beklagte zusätzlich gegen § 8 Abs. 5 S. 5 BOZ. Daneben verstießen die Werbeaussagen gegen das Gebot, den Beruf als Zahnarzt gewissenhaft auszuüben und dem dem Zahnarzt dabei entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen (Artikel 17 HKaG, § 2 Abs. 2 a, c BOZ).

Schließlich verstoße die Werbung gegen § 3 Abs. 1 UWG, da sie geeignet sei, die Interessen der zahnärztlichen Mitbewerber und potenziellen Patienten spürbar zu beeinträchtigen, gegen § 4 Nr. 1 UWG, weil sie geeignet sei, die Entscheidungsfreiheit potenzieller Patienten durch unangemessenen unsachlichen Einfluss zu beseitigen, gegen § 5 Abs. 4 S. 1 UWG, weil der Beklagte irreführend mit einer Herabsetzung seiner Preises werbe, die nur für eine unangemessen kurze Zeit gültig sei, und gegen § 7 Abs. 1 Nr. 1 HWG, da Rabatte von nicht geringem Wert angekündigt werden.

Der Kläger beantragt:

1. Dem Beklagten wird verboten,

im geschäftlichen Verkehr zum Zwecke des Wettbewerbs bei seiner Außendarstellung als Zahnarzt für zahnärztliche Behandlungen Preisnachlässe von nicht geringem Wert anzukündigen oder zu verbreiten oder die Außendarstellung durch Dritte zu veranlassen oder zu dulden, bei denen der Normalpreis dem erheblich reduzierten Preis gegenübergestellt wird, das

Angebot zeitlich befristet ist und nur bei einer Behandlung innerhalb von 12 Monaten gilt – so wie

am 01.09.2011, 8:45 Uhr in dem Internetportal

www.groupon.de/ [REDACTED]

„39 statt 120 € - Dank professioneller Zahnreinigung in der exklusiven [REDACTED] zu strahlend schönen und gesunden Zähnen“

„Preis: 39 €

Rabatt	Ersparnis
68%	81,00€“

Angebot läuft noch

15	15	00
Std.	Min.	Sek.

12 Monate gültig

[REDACTED]
[REDACTED]

und am 05.10.2011, 10:26 im Internetportal

www.groupon.de/ [REDACTED]

„99 statt 520 € - Bleaching plus professionelle Zahnreinigung für ein strahlend weißes Lächeln in der Praxis für Zahnheilkunde

Preis 99,00 €

Rabatt	Ersparnis
81 %	421,00 €

Angebot läuft noch:

85	34	08
----	----	----

Std. Min. Sek.

Bereits 253 verkauft

12 Monate gültig

Praxis [REDACTED]
[REDACTED]

2. Dem Beklagten wird für jede Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000 und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

Hilfsweise stellt der Kläger folgende Anträge:

I. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, zum Zwecke des Wettbewerbes bei Meldung eines Ordnungsgeldes für jeden Fall der Zuwiderhandlung bis zu seiner 250.000 €

1. frühere eigene Preise aktuellen eigenen Preisen gegenüberzustellen, wenn die früheren eigenen Preise nicht ernsthaft verlangt wurden

2. seine zahnärztlichen Leistungen zu pauschalen Preisen anzukündigen und anzubieten

3. mit Preisen für seine zahnärztlichen Leistungen insbesondere im Internet zu werben, ohne anzugeben, ob in den Preisen die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten ist

4. mit Gutscheinen für seine zahnärztlichen Leistungen zu werben, die eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr aufweisen

5. Dritten ein Entgelt für die Vermittlung von Patienten anzukündigen und/oder zu gewähren

so wie am 1.9.2011, 8:45 Uhr in dem Internetportal

www.groupon.de/ [REDACTED] (Anlage K 4 und K 5 zur Klage) geschehen.

II. Dem Beklagten wird für jede Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 € und für den Fall der Nichteinbringlichkeit Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis

zu sechs Monaten angedroht.

Der Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Der Beklagte trägt vor, dass es sich bei den in der Werbung angegebenen Preisen von EUR 120,00 bzw. EUR 520,00 um den tatsächlich zuvor vom Beklagten verlangten Preis handele.

Er ist der Auffassung, dass die streitgegenständliche Werbung weder berufswidrig noch sonst unlauter sei. Das von ihm verlangte Honorar sei nicht unangemessen gemäß § 15 Abs. 1 BOZ, so dass unter diesem Gesichtspunkt ein Rechtsbruch nach §§ 3, 4 Nr. 11 UWG nicht in Betracht komme. Es ergebe sich auch aus § 15 S. 2 BOZ, dass durch diese Vorschrift lediglich unangemessen hohe Honorare verhindert werden sollen. Mangels Bestimmtheit der Regelung handele es sich bei § 15 Abs. 1 BOZ auch nicht um eine Marktverhaltensregelung. Im Übrigen würde ein Verbot unangemessen geringer Vergütungen gegen Artikel 101, 102 AEUV verstoßen.

Aus der Werbung des Beklagten könne eine Verdrängungsabsicht im Sinne von § 8 Abs. 2 BOZ nicht abgeleitet werden. Darüber hinaus sei die Verdrängung als solche nicht berufswidrig, vielmehr müsse eine besondere Unlauterkeit hinzukommen.

Ein Verstoß gegen § 21 Abs. 1 BOZ scheitere bereits daran, dass diese Vorschrift lediglich das Sachlichkeitsgebot regle, und dass aus diesem Grunde ein Arzt immer mit Preis und Leistung werben könne. Werbung als solche sei immer anpreisend und reklamehaft, dies begründe jedoch keinen Verstoß gegen § 21 Abs. 1 BOZ.

Ein Verstoß gegen § 8 Abs. 5 BOZ sei nicht anzunehmen, wenn eine Provision für die Ermöglichung der Nutzung eines virtuellen Marktplatzes verlangt werde. Der Beklagte verweist insoweit auf BGH GRUR 2011, 343 – zweite Zahnarztmeinung.

Ein Verstoß gegen § 4 Nr. 1 UWG liege nur vor, wenn die betreffende Wettbewerbshandlung die Rationalität der Verbraucherentscheidung schlechthin beseitige. Dies sei im Falle einer Werbung mit der eigenen Leistung bzw. mit dem eigenen Preis nicht anzunehmen.

Eine Irreführung gemäß § 5 UWG sei ebenfalls nicht anzunehmen. Der Kläger spekuliere lediglich unzutreffend, dass eine professionelle Zahnreinigung für EUR 39,00 bzw. ein

lediglich unzutreffend, dass eine professionelle Zahnreinigung für EUR 39,00 bzw. ein „Bleaching + Zahnreinigung“ für EUR 99,00 nicht kostendeckend durchgeführt werden könne.

Das Zugabeverbot gemäß § 7 Abs. 1 HWG sei bereits nicht anwendbar, da sich aus dieser Vorschrift überhaupt kein Rabattverbot ergebe und im Übrigen auch kein Rabatt gewährt werde. Ein Rabatt sei insoweit von einer allgemeinen Preisherabsetzung zu unterscheiden.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die Schriftsätze der Parteivertreter jeweils nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 02.05.2012 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

A.

Die Klage ist zulässig.

Sie ist insbesondere nicht wegen fehlender Bestimmtheit des prozessualen Anspruchs gem. § 253 II Nr. 2 ZPO unzulässig.

Der Zulässigkeit der Klage steht insoweit die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur alternativen Klagehäufung nicht entgegen. Zwar wurde die alternative Klagehäufung, bei der der Kläger ein einheitliches Klagebegehren aus mehreren prozessualen Ansprüchen (Streitgegenständen) herleitet und dem Gericht die Auswahl überlässt, auf welchen Klagegrund es die Verurteilung stützt, wegen Verstoßes gegen § 253 II Nr. 2 ZPO für unzulässig erachtet (BGH, Beschluss vom 24.03.2011; I ZR 108/09 – TÜV I). Der Kläger muss daher verschiedene Streitgegenstände in ein Hilfsverhältnis setzen, also die Reihenfolge, in der er prozessuale Ansprüche geltend macht, angeben, oder diese kumulativ verfolgen. Im letzteren Fall der kumulativen Geltendmachung wäre die Klage unter sämtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, so dass der Kläger ein entsprechendes Kostenrisiko trägt.

Dies setzt jedoch voraus, dass es sich um mehrere Streitgegenstände handelt. Der Streitgegenstand wird durch den Klageantrag, in dem sich die begehrte Rechtsfolge konkretisiert, und den Lebenssachverhalt, aus dem die begehrte Rechtsfolge hergeleitet wird, konkretisiert. Wenn beispielsweise aus einem Schutzrecht vorgegangen wird, wird der prozessuale Anspruch durch den Antrag und das konkret bezeichnete Schutzrecht festgelegt (BGH, Beschluss vom 24.03.2011, I ZR 108/09 – TÜV I).

Vorliegend ist jedoch nur ein einziger Streitgegenstand anzunehmen, so dass keine unzulässige alternative Klagehäufung vorliegt. Zwar ist der Kläger der Auffassung, dass die streitgegenständliche Werbung (Anlagen K 4, K 5) aus einer Vielzahl von Gründen zu beanstanden sei: Sie verstoße – neben § 21 I BOZ - gegen § 8 II BOZ, § 15 S. 1 BOZ, § 8 V 5 BOZ und § 7 I Nr. 1 HWG; sie sei unlauter gem. § 3 I UWG und § 4 Nr. 1 UWG, sowie irreführend gem. § 5 IV 1 UWG.

Dernoch liegt nur ein prozessualer Streitgegenstand vor, so dass keine unzulässige alternative Klagehäufung vorliegt. Auch wenn der Kläger die Werbung des Beklagten unter einer Vielzahl von Gesichtspunkten als berufswidrig bzw. unlauter gerügt hat, so hat er sein Unter-

lassungsbegehren doch auf ganz konkrete Verletzungshandlungen, wie sie im Klageantrag und im Tenor zitiert sind und sich aus den screenshots gem. Anlagen K 4, K 5 ergeben, gestützt. Damit hat der Kläger nur einen einzigen Lebenssachverhalt zur Begründung seines Unterlassungsbegehrens vorgetragen und nur einen Streitgegenstand in den Rechtsstreit eingeführt (BGH, NJW 2012, 1449 – Branchenbuch Berg). Es ist Sache des Gerichts, diesen Lebenssachverhalt rechtlich zu würdigen.

B.

Die Klage ist auch begründet.

Dem Kläger steht ein Anspruch gegen den Beklagten auf Unterlassung der aus dem Tenor ersichtlichen Werbung aus §§ 8 Abs. 1, 3, 4 Nr. 11 UWG i. V. m. § 21 Abs. 1 BOZ zu.

Da die Klage bereits im Hauptantrag begründet ist, ist über die Hilfsanträge nicht zu entscheiden.

Der Kläger ist aktivlegitimiert (siehe unten Ziffer I). Die streitgegenständliche Werbung verstößt gegen § 21 Abs. 1 der Berufsordnung für Zahnärzte BOZ (siehe unten Ziffer II.1., II.2.). Da der Klageantrag bereits unter dem Gesichtspunkt des Rechtsbruchs gem. § 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 21 I BOZ erfolgreich ist, ist auf die weiteren Gesichtspunkte, unter denen der Kläger die angegriffene Werbung rügt, nicht weiter einzugehen (siehe unten Ziff. II.3.). Damit ist die für den Unterlassungsantrag erforderliche Wiederholungsgefahr gegeben (siehe unten Ziffer III). Dem Kläger steht daher der im Hauptantrag geltend gemachte Anspruch im tenorierten Umfang zu (siehe unten Ziffer IV).

I. Der Kläger ist gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG aktivlegitimiert.

Bei dem Kläger handelt es sich um die Berufsvertretung der in der Stadt und im Landkreis München tätigen bzw. dort mit ihrem Hauptsitz gemeldeten Zahnärzte. Sein Satzungszweck liegt unter anderem der Wahrnehmung der beruflichen Belange der Zahnärzte und der Überwachung der Erfüllung der zahnärztlichen Berufspflichten.

II. Die streitgegenständliche Werbung des Beklagten vom 01.09.2011 und vom 05.10.2011 verstößt gegen §§ 3, 4 Nr. 11 UWG i. V. m. § 21 Abs. 1 BOZ.

1. Bei der Regelung des § 21 Abs. 1 BOZ handelt es sich um eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG.

Ein Marktverhaltensregelung ist dann anzunehmen, wenn eine Vorschrift zumindest auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer des Marktverhalten zu regeln (Köhler/Bornkamm, UWG, 30. Auflage 2012, § 4, Rnr. 11.33).

Dabei kann sowohl der Schutz von Mitbewerbern, als auch der Schutz der Verbraucher oder sonstiger Marktteilnehmer intendiert sein. Die Vorschrift des § 21 Abs. 1 BOZ regelt die Außenwerbung durch Zahnärzte. Sie zielt sowohl auf den Schutz von Mitbewerbern, als auch auf den Schutz potentieller Patienten ab. Es handelt sich insoweit um eine Marktverhaltensregelung (Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig, UWG, 2. Auflage 2009, § 4 Nr. 11, Rnr. 70).

2. Die streitgegenständliche Werbung verstößt gegen § 21 Abs. 1 BOZ.

- a) Gemäß § 21 Abs. 1 BOZ sind dem Zahnarzt sachliche Informationen über seine Berufstätigkeit gestattet. Demgegenüber ist ihm die berufswidrige Werbung, die insbesondere im Falle einer anpreisenden, irreführenden, herabsetzenden oder vergleichenden Werbung anzunehmen ist, untersagt.

Die Regelung des § 21 BOZ tangiert den Schutzbereich sowohl des Grundrechts der Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 Abs. 1 GG, als auch den Schutzbereich der Meinungsfreiheit gemäß Artikel 5 Abs. 1 GG. Ein Eingriff in diese Grundrechte auf der Grundlage der Schrankenregelung des § 21 BOZ i. V. m. den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb muss vernünftigen Zwecken des Gemeinwohls dienen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (Bundesverfassungsgericht NJW 2011, 665). Die berufswidrige Werbung ist von der interessengerechten und sachangemessenen Information abzugrenzen. Die Grenze zwischen angemessener Information und berufswidriger Werbung ist unter Berücksichtigung der Tatsache zu bestimmen, dass die für Ärzte bestehende Beschränkung des Wettbewerbsrechts eine Verfälschung des ärztlichen Berufsbildes verhindern soll, die einträte, wenn Ärzte bzw. Zahnärzte die in der Wirtschaft üblichen Werbe-

methoden verwenden; dies bedeutet, dass sich die ärztliche Berufsausübung nicht an ökonomischen Erfolgskriterien, sondern an medizinischen Notwendigkeiten orientieren soll. Das Verbot berufswidriger Werbung beugt damit einer gesundheitspolitisch unerwünschten Kommerzialisierung des Arztberufes vor und schützt das Rechtsgut der Gesundheit der Bevölkerung (BGH, GRUR 2004, 164 – Arztwerbung im Internet).

- b) Im vorliegenden Fall beschränkt sich die angegriffene Werbung des Beklagten (Anlage K 4 und Anlage K 5) nicht auf eine angemessene sachliche Information der angesprochenen Verkehrskreise. Vielmehr ist eine berufswidrige Werbung gemäß § 21 Abs. 1 S. 2 BOZ anzunehmen.

Der Beklagte stellt im Rahmen des Internetauftritts bei Groupon die angebotene Leistung der professionellen Zahnreinigung bzw. des Bleachings dar, beispielsweise unter der Überschrift „Konditionen“. Darüber hinaus gibt er den von ihm verlangten Preis an. Bei diesen Informationen handelt es sich grundsätzlich um eine sachliche Darstellung der vom Beklagten angebotenen Leistungen.

Die streitgegenständliche Werbung beschränkt sich jedoch nicht auf diese Angaben. Sie stellt vielmehr zunächst in hervorgehobener Schriftgröße den Preis der Leistung einem höheren Preis gegenüber: „39 € statt 120 €“ bzw. „99 € statt 520 €“. Das Angebot weist weiter explizit den sich hieraus ergebenden Rabatt in Höhe von 68 % bzw. 81 % sowie die betragsmäßige Ersparnis in Höhe von EUR 81,00 bzw. in Höhe von EUR 421,00 aus. Im Hinblick darauf, dass zwischen den Parteien streitig ist, ob der Beklagte die genannten Preise von EUR 520,00 bzw. EUR 120,00 tatsächlich zuvor über einen gewissen Zeitraum verlangt hat, ist offen zu lassen, ob die angegriffene Werbung unter diesem Gesichtspunkt als irreführend zu bewerten ist.

Unabhängig von der Frage der Irreführung ist die streitgegenständliche Werbung Anlage K 4 und Anlage K 5 jeweils als in unangemessenem Maße anpreisend und berufswidrig zu bewerten. Die Kammer verkennt insoweit nicht, dass jede Werbung „anpreisend“ ist, und dass dem Zahnarzt gerade nicht jegliche Werbung versagt werden soll. Sie verkennt weiter nicht, dass die Vorschrift des § 21 Abs. 1 BOZ im Lichte der Grundrechte, insbesondere der Berufsfreiheit des Beklagten, auszulegen ist.

Die massive Darstellung einer Preisersparnis, die zunächst durch Großdruck am Anfang der Werbung im Wege der Gegenüberstellung von Preisen erfolgt, und die

sodann durch die ausdrückliche Ausweisung eines Rabatts in Prozent sowie des Betrags der Ersparnis wiederholt wird, geht jedoch weit über die reine Information der angesprochenen Verkehrspreise über den Preis der angebotenen Leistung hinaus. Die angebotenen zahnärztlichen Behandlungen werden insoweit wie gewerbliche Leistungen mit reklamehaften Zügen angepriesen (siehe auch BGH, GRUR 2001, 181 – Dentalästhetika). Der Beklagte macht durch diese Werbung in unangemessener Weise auf die von ihm angebotenen Leistungen aufmerksam. Dabei kommt es nach Ansicht der Kammer auch nicht darauf an, ob in der streitgegenständlichen Werbung ein „Lockvogelangebot“ zu sehen ist, und ob typischerweise davon ausgegangen werden kann, dass ein Patient, der eine konkrete zahnärztliche Leistung nachfragt, automatisch Interesse an der Erbringung weiterer Leistungen hat bzw. sich ohne weiteres zu zusätzlichen ärztlichen Eingriffen „überreden“ lässt (verneinend insoweit Bundesverfassungsgericht NJW 2011, 665). Unabhängig davon ist die Werbung nach Ansicht der Kammer geeignet, Patienten zu verunsichern und einen Vertrauensverlust gegenüber Zahnärzten im Allgemeinen herbeizuführen. Aus der Anlage K 4 ergibt sich, dass sich die Werbung insbesondere an privatversicherte Patienten wendet (siehe Punkt 3 unter den Konditionen: „keine kassenärztliche Leistung“). Diese Patienten haben die Erfahrung gemacht, dass zahnärztliche Rechnungen auf konkrete Ziffern der GOZ Bezug nehmen. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein nicht unerheblicher Anteil der angesprochenen Patienten aufgrund der konkreten Werbung des Beklagten Bedenken bekommt, ob beispielsweise frühere hohe Zahnarztrechnungen, die er selber erhalten hat, tatsächlich korrekt abgerechnet wurden bzw. ob die erbrachten Leistungen auch günstiger hätten abgerechnet werden können im Hinblick auf die Tatsache, dass der Beklagte nunmehr solche erheblichen Rabatte anbietet.

Inhalt und Aufmachung der streitgegenständlichen Werbung sind zwar in Bezug auf die Werbung für andere Produkte als geläufig anzusehen, aus den genannten Gründen für die Werbung eines Zahnarztes jedoch als unangemessen und berufswidrig zu qualifizieren. Der Beklagte geht insoweit deutlich über die bloße sachliche Information der Patienten über die von ihm angebotene Leistung und den dafür verlangten Preis hinaus.

Die Kammer lässt an dieser Stelle ausdrücklich offen, ob die Werbung für zahnärztliche Leistungen bei Groupon im Hinblick beispielsweise auf die zeitliche Befristung des Angebots grundsätzlich als berufswidrig zu qualifizieren ist.

3. Da der Klageantrag bereits unter dem Gesichtspunkt des Rechtsbruchs gem. § 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 21 I BOZ erfolgreich ist, ist auf die weiteren Gesichtspunkte, unter denen der Kläger die angegriffene Werbung rügt, nicht weiter einzugehen (s. oben zur Zulässigkeit).

Insbesondere liegen nicht mehrere Streitgegenstände vor, die der Kläger kumulativ geltend gemacht hat. Die Klage, die konkrete Verletzungsformen zum Gegenstand hat, ist bereits wegen des oben festgestellten Verstoßes gegen § 21 I BOZ vollumfänglich begründet, ohne dass auf die weiteren Gesichtspunkte, unter denen der Kläger die Werbung angegriffen hat, einzugehen ist.

III. Die Wiederholungsgefahr wird aufgrund der Verletzungshandlungen Anlagen K 4 und K 5 vermutet (ständige Rechtsprechung siehe BGH GRUR 1961, 138 – Familie Schöllermann, BGH GRUR 1997, 929 – Herstellergarantie, BGH GRUR 1997, 379 – Wegfall der Wiederholungsgefahr II).

IV. Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch auch in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu. Insbesondere besteht ein Unterlassungsanspruch sowohl in Bezug auf eigene Handlungen als auch in Bezug auf Handlungen durch Dritte. Für beides ist auch die Wiederholungsgefahr gegeben, da der streitgegenständlichen Werbung bei Groupon sowohl eine eigene Handlung des Beklagten als auch ein Tätigwerden der Groupon GmbH zu Grunde lag. Der begehrte Unterlassungsantrag nimmt auf die konkreten Verletzungshandlungen Bezug. Die vorausgehende allgemeine Fassung des Unterlassungstenors stellt den Kern der vorliegenden Verletzung zutreffend dar. Der Unterlassungstenor nimmt insoweit auf den erheblichen Preisnachlass Bezug. Unschädlich ist insoweit, dass einschränkend in Bezug auf die Außendarstellung durch Dritte noch weitere einschränkende Voraussetzungen genannt sind (zeitliche Befristung des Angebots, Behandlung innerhalb von 12 Monaten).

V. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 S. 1, 2 ZPO. Die Streitwertfestsetzung resultiert aus einer Schätzung des Gerichts.


Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Richterin
am Landgericht